ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Bastian KFZ Gutachter Sachverständigenbüro e.K.
Stand 10/2026

§ 1 - Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge zur Erstellung von Gutachten, Bewertungen, Kostenkalkulationen, technischen Überprüfungen, Beweissicherungen und sonstigen Beratungsleistungen durch die Bastian KFZ Gutachter Sachverständigenbüro e.K. (nachfolgend: Sachverständigenbüro).

(2) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit nicht im Einzelfall zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(3) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das Sachverständigenbüro ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Bei Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge: individuell ausgehandelte Vereinbarungen, der konkrete Auftrag/Werkvertrag, die ausdrücklich einbezogene Preis-/Honorarvereinbarung und anschließend diese AGB. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.

§ 2 - Auftragserteilung

(1) Ein Auftrag kann schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch oder über sonstige übliche Kommunikationsmittel erteilt werden. Gesetzliche Informations- und Formvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Werkvertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch das Sachverständigenbüro zustande. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch den Beginn der beauftragten Tätigkeit erfolgen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigenbüro alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugangsmöglichkeiten vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Terminvereinbarung und Zusendung der Vertragsunterlagen sind noch keine Auftragserteilung. Eine Fahrzeugaufnahme vor Unterzeichnung ist unverbindlich und wird nicht gesondert berechnet.

§ 3 - Leistungsumfang

(1) Das Sachverständigenbüro erbringt seine Leistungen unabhängig, fachlich weisungsfrei sowie nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem erteilten Auftrag und den dazugehörigen Vereinbarungen.

(3) Soweit dies für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlich ist, ist das Sachverständigenbüro berechtigt, insbesondere folgende Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen:
- Besichtigung und Fotodokumentation,
- technische Prüfungen, Funktionsprüfungen und Probefahrten,
- Einholung auftragsbezogener Auskünfte bei Versicherungen, Werkstätten, Behörden oder sonstigen Beteiligten, soweit der Auftraggeber hierzu berechtigt ist und die Informationsbeschaffung rechtlich zulässig ist,
- Einschaltung qualifizierter Fachbetriebe oder technischer Hilfspersonen,
- Durchführung beauftragter Zusatzleistungen, beispielsweise eines Batterietests bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen.

(4) Kostenpflichtige Fremd- oder Zusatzleistungen werden nur veranlasst, soweit sie beauftragt wurden oder für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Gutachtenerstellung erforderlich sind. Die Berechnung richtet sich nach der einbezogenen Preis-/Honorarvereinbarung oder einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 - Angaben des Auftraggebers und Ermächtigungen

(1) Der Auftraggeber hat die ihm bekannten Angaben zum Fahrzeug, zum Schadenhergang, zu Vorschäden, Altschäden, Reparaturen und sonstigen wert- oder schadenrelevanten Umständen vollständig und richtig mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber ermächtigt das Sachverständigenbüro, soweit dies für die Auftragsdurchführung erforderlich ist, technische Prüfungen und Probefahrten durchzuführen sowie rechtlich zulässige, auftragsbezogene Informationen bei Dritten einzuholen.

(3) Der Auftraggeber hat das Sachverständigenbüro vor Beginn der Untersuchung auf besondere Risiken, technische Auffälligkeiten, eine fehlende Betriebssicherheit oder Nutzungseinschränkungen des Fahrzeugs hinzuweisen.

§ 5 - Honorar und Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach der vor Auftragserteilung mit dem Auftraggeber geschlossenen Preis-/Honorarvereinbarung einschließlich der darin enthaltenen Grundhonorar-, Nebenkosten- und Zusatzleistungstabellen. Die vereinbarte Fassung wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

(2) Die im Auftrag bezeichnete Preis-/Honorarvereinbarung ist Bestandteil des Werkvertrags. Soweit ausnahmsweise keine wirksame Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 632 BGB.

(3) Soweit in der Preis-/Honorarvereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich das Grundhonorar
- im Reparaturfall nach den im Gutachten ermittelten Nettoreparaturkosten zuzüglich

einer gegebenenfalls festgestellten merkantilen Wertminderung und der Fahrzeugart,
- im Totalschadenfall nach dem im Gutachten ermittelten Wiederbeschaffungswert einschließlich einer darin gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer und der Fahrzeugart,
- bei Bewertungen nach der vereinbarten Preisregelung,
- bei technischen Beweissicherungen und technischen Überprüfungen nach dem Grundhonorar der Preis-/Honorarvereinbarung sowie
- bei Beratungen und sonstigen Leistungen nach Zeitaufwand oder gesonderter Vereinbarung.

(4) Nebenkosten und Zusatzleistungen werden nur berechnet, wenn sie in der einbezogenen Preis-/Honorarvereinbarung ausgewiesen oder im Einzelfall gesondert vereinbart wurden und im Rahmen des konkreten Auftrags tatsächlich angefallen sind. Zusatz- und Fremdleistungen werden nur berechnet, soweit sie beauftragt oder für die ordnungsgemäße Gutachtenerstellung erforderlich waren. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten, Fahrzeit, Fotos, Schreibkosten, EDV-Kosten, Restwertabfragen, Diagnosen, Thermografie, Vermessungen und sonstige Fremdleistungen.

(5) Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes angegeben ist. Im Grundhonorar sind keine der gesondert ausgewiesenen Nebenkosten oder Zusatzleistungen enthalten; diese werden nach der Preis-/Honorarvereinbarung zusätzlich berechnet, soweit sie im konkreten Auftrag tatsächlich anfallen und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Beanstandungen zur Rechnung oder zum Leistungsumfang sollen nach Erhalt möglichst zeitnah mitgeteilt werden. Gesetzliche Rechte und Einwendungen des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 6 - Zahlung und Fälligkeit

(1) Die Vergütung wird nach Fertigstellung und Abnahme der beauftragten Leistung sowie nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig, soweit keine abweichende wirksame Vereinbarung getroffen wurde. Die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme bleiben unberührt.

(2) Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch dann verpflichtet, wenn eine Erstattung durch Versicherungen, Schädiger oder sonstige Dritte ganz oder teilweise ausbleibt oder verzögert erfolgt. Zahlungen Dritter werden auf die Forderung des Sachverständigenbüros angerechnet.

(3) Bei Haftpflichtschäden wird keine Anzahlung verlangt. Technische Beweissicherungen und technische Überprüfungen werden dagegen grundsätzlich nur gegen die in der Preis-/Honorarvereinbarung ausgewiesene Anzahlung durchgeführt; sie ist bei Auftragserteilung fällig und wird auf die Schlussrechnung angerechnet. Bei anderen Aufträgen kann eine angemessene Anzahlung verlangt werden, wenn dies vor Auftragserteilung vereinbart wurde.

(4) Stundung bei anwaltlicher Regulierung: Wird ein Haftpflichtschaden über eine

Rechtsanwaltskanzlei nach Wahl des Auftraggebers reguliert, ist die Vergütung bis zum Abschluss der Regulierung gestundet. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen; ein nicht ausgeglichener Betrag wird mit Abschluss der Regulierung fällig. Für Kaskoschäden und technische Beweissicherungen gilt diese Stundung nicht.

(5) Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 - Kündigung des Auftrags

(1) Der Auftraggeber kann den Werkvertrag bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit kündigen.

(2) Im Falle einer freien Kündigung richtet sich der Vergütungsanspruch des Sachverständigenbüros nach § 648 BGB. Das Sachverständigenbüro ist berechtigt, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, die angefallenen vereinbarten Nebenkosten und Aufwendungen sowie den gesetzlich vorgesehenen Anteil der auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung abzurechnen. Das Sachverständigenbüro muss sich dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie ein dem Verbraucher zustehendes gesetzliches Widerrufsrecht bleiben unberührt.

§ 8 - Haftung

(1) Das Sachverständigenbüro haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Sachverständigenbüros, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsvorschriften.

(4) Hat der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht oder erforderliche Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, gelten hinsichtlich der hierdurch verursachten oder mitverursachten Nachteile die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze über das Mitverschulden.

(5) Für unvermeidbare Veränderungen oder Verschleißerscheinungen, die trotz ordnungsgemäßer und fachgerechter Durchführung notwendiger Prüfmaßnahmen ohne Pflichtverletzung entstehen, haftet das Sachverständigenbüro nicht.

§ 9 - Gutachtenerstellung und Übermittlung

(1) Das Gutachten oder die sonstige beauftragte Leistung wird dem Auftraggeber in der vereinbarten Form, insbesondere in Papierform und/oder digital, zur Verfügung gestellt.

(2) Weitere Ausfertigungen oder zusätzliche Versandarten können gesondert berechnet werden, sofern dies vereinbart wurde.

(3) Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Übermittlung an Dritte, verwendet das Sachverständigenbüro die vom Auftraggeber mitgeteilten Kontaktdaten. Für die Übermittlung und Gefahrtragung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen erhält der Auftraggeber alsbald eine Abschrift des unterzeichneten Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf Papier. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann die Abschrift oder Bestätigung stattdessen auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Bei Fernabsatzverträgen erhält der Verbraucher die Vertragsbestätigung innerhalb der gesetzlichen Frist auf einem dauerhaften Datenträger.

§ 10 - Nutzungsrechte und Urheberrecht

(1) Die vom Sachverständigenbüro erstellten Gutachten, Bewertungen, Lichtbilder, Ausarbeitungen und sonstigen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

(2) Der Auftraggeber erhält das Recht, die Unterlagen für den vertraglich vorausgesetzten oder vereinbarten Zweck zu verwenden und im hierfür erforderlichen Umfang zu vervielfältigen und weiterzugeben. Hierzu gehört insbesondere die Vorlage bei Versicherungen, Rechtsanwälten, Gerichten, Werkstätten oder sonstigen an der Schaden- oder Vertragsabwicklung beteiligten Stellen.

(3) Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, Bearbeitung, Vervielfältigung oder Nutzung zu anderen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Sachverständigenbüros, soweit nicht gesetzlich etwas anderes gilt.

§ 11 - Gerichtliche Tätigkeit und JVEG

(1) Bei einer gerichtlichen Beauftragung oder Heranziehung als gerichtlicher Sachverständiger erfolgt die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

(2) Das JVEG findet auf privat erteilte Aufträge grundsätzlich keine Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 12 - Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannten Vorschäden, Altschäden, Reparaturen, Vorbegutachtungen sowie sonstigen wertbeeinflussenden oder schadenrelevanten Umstände vollständig offenzulegen und vorhandene Unterlagen auf

Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Unterbleiben erforderliche Angaben oder werden unzutreffende Angaben gemacht, kann dies die Aussagekraft oder Verwertbarkeit des Gutachtens beeinträchtigen. Für hierdurch verursachte oder mitverursachte Nachteile gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze über das Mitverschulden.

§ 13 - Widerrufsrecht bei Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen

(1) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und wird der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, besteht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht.

(2) Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere Frist, Ausübung und Folgen des Widerrufs, ergeben sich aus der gesondert erteilten Widerrufsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular.

(3) Verlangt der Verbraucher, dass das Sachverständigenbüro bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, muss er dies ausdrücklich erklären. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ist dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Widerruft der Verbraucher den Vertrag nach Beginn der Leistung und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, schuldet er für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung nur, wenn der Verbraucher vor Beginn der Leistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass das Sachverständigenbüro vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

(5) Bei Verträgen, die ausschließlich in den Geschäftsräumen des Sachverständigenbüros geschlossen werden, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 - Datenschutz

(1) Das Sachverständigenbüro verarbeitet personenbezogene Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Die Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen, zu Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen, die dem Auftraggeber bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 - Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Sachverständigenbüros. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten für Gerichtsstand und Erfüllungsort die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 - Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Sachverständigenbüro und dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen AGB.

(4) Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweiszwecken in Textform dokumentiert werden. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

Alle ausgewiesenen Preise sind Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bastian KFZ Gutachter Sachverständigenbüro e.K. - Fachlich. Unabhängig. Nachvollziehbar.